

Satzung des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Schwerte e.V.

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Schwerte e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schwerte und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung eines freien Kindergarten- und Schulwesens auf der Grundlage der anthroposophischen Menschenkunde und der Waldorfpädagogik.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird der Verein die Gründung und den Aufbau eines Waldorf-Kindergartens sowie anderer Erziehungs- und Bildungsstätten in freier Trägerschaft in Schwerte betreiben.
4. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Pädagogen, Mitarbeitern und Freunden von Einrichtungen dieser Art. Er kann die Einrichtungen selbst betreiben oder die finanziellen, rechtlichen, baulichen und sonstigen Voraussetzungen dafür schaffen und den Betrieb anderen Trägern überlassen.
5. Der Besuch der Einrichtungen des Vereins steht jedermann offen, ohne Rücksicht auf Vermögen, Herkunft, Religion, Weltanschauung und politische oder wissenschaftliche Überzeugung.

§3 – Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Zweck ausgerichtet.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten als solchen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder sind, auch wenn sie ein Amt bekleiden, für den Verein unentgeltlich tätig.

§4 – Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Eltern erwerben die Mitgliedschaft in den Verein mit der Aufnahme ihrer Kinder in eine der Einrichtungen des Vereins. Pädagogen und andere Mitarbeiter erwerben die Mitgliedschaft mit Beginn ihrer Tätigkeit. In allen anderen Fällen wird die Mitgliedschaft aufgrund eines mündlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod;
 - durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu erklären ist;
 - durch Ausschluß aus einem gewichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt;
 - für Eltern nach dem Ausscheiden ihrer Kinder aus einer der Einrichtungen;
 - für Mitarbeiter und Pädagogen nach Beenden ihrer Tätigkeit, es sei denn, die Mitgliedschaft wird aufgrund eines mündlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes erworben.

§5 – Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlägen des Vorstandes bestimmt.
2. Die Zahlung weiterer Beiträge ist jederzeit möglich.

§6 – Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in jedem

Kalenderjahr mindestens einmal statt. Alle Mitglieder werden dazu vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche und mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jeder Anwesende kann nur eine Stimme abgeben.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung von §2 der Satzung ist nur nach Anhörung und mit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand sich aus der Zahl der Mitglieder für die restliche Amtszeit durch Kooptation (Hinzuwahl) ergänzen.

§8 – Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.
2. Der 1. Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam oder jeder von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Beschlussvorlagen sollen so lange erörtert und beraten werden, bis eine Übereinstimmung in den zu entscheidenden Fragen erzielt ist. Nur wenn dies in Ausnahmefällen nicht zu erreichen ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

5. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§9 – Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.

§10 – Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall oder Änderung des bisherigen Zwecks an die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Bochum, oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne deren Satzung zu verwenden hat.
3. Vor der Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Schwerte, den 16. September 1993